



Beschlussvorlage (Nr. 2019-0131)

Beratungsfolge	Art	Termin
Ausschuss für Technik und Umwelt	öffentlich	12.08.2019

TOP:

Antrag auf Baugenehmigung: Neubau von zwei Einzelgaragen
Baugrundstück: Ketscher Str. 32 b, Flst.Nr. 3724/1

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 34, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Der Befreiung von den Vorschriften der LBO wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Bauherren: Welz Annette und Helmut, Brühl

Die Bauherren beantragen im Baugenehmigungsverfahren den Neubau von zwei Einzelgaragen (Stahlbeton-Fertigaragen, Länge: 7,0 m, Breite: insgesamt ca. 6,0 m, Höhe: 2,45 m, Sektionaltor mit elektrischem Torantrieb) auf dem Baugrundstück Ketscher Str. 32 b, Flst.Nr. 3724/1.

Das Bauvorhaben befindet sich nach § 34 BauGB innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

Das Geschäftsgrundstück Ketscher Str. 30, Flst.Nr. 3725/1 (mit ehemaliger Halle der Firma Container Faulhaber) wurde zwischenzeitlich neu zerlegt und verkleinert. Das angrenzende Grundstück Flst.Nr. 3724 (Ketscher Str. 32 a) und das Baugrundstück 3724/1 (Ketscher Str. 32 b) wurden dadurch etwas vergrößert.

Die beiden bisher bestehenden Baulasten sollten in diesem Zusammenhang vom Baurechtsamt überprüft werden.

Nach § 6 LBO darf die Grenzbebauung bei Garagen entlang den einzelnen Nachbargrenzen 9,0 m und insgesamt 15,0 m nicht überschreiten. Mit den geplanten Garagen von insgesamt ca. 20,0 m an den Grundstücksgrenzen liegt eine Überschreitung der Grenzbebauung vor, was somit eine Befreiung von den Vorschriften der LBO (15,0 m) darstellt.

Nachbareinwendungen liegen bisher nicht vor.

Aus Sicht der Gemeindeverwaltung passt sich das Bauvorhaben in die Umgebungsbebauung an. Der festgestellten Befreiung kann entsprochen werden.

Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss